

und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/98. Neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung<sup>19</sup> über die Einrichtung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Organ der Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Resolution 47/183 vom 22. Dezember 1992, in der sie unter anderem die Bedeutung der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> betont hat, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß sich der Handels- und Entwicklungsrat während des zweiten Teils seiner einundvierzigsten Tagung rasch und einmütig auf die entwicklungsorientierte vorläufige Tagesordnung für die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>25</sup> geeinigt hat, wonach die Konferenz unter dem übergreifenden Motto "Förderung des Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung in einer von Globalisierung und Liberalisierung gekennzeichneten Weltwirtschaft" die folgenden Themen behandeln wird:

a) Entwicklungspolitik und -strategien in einer zunehmend verflochtenen Weltwirtschaft in den neunziger Jahren und darüber hinaus:

- i) Bestandsaufnahme der Entwicklungsproblematik im gegenwärtigen Kontext;
- ii) Politiken und Strategien für die Zukunft;

b) Förderung des Welthandels als Instrument für Entwicklung in der Zeit nach der Uruguay-Runde;

c) Förderung der Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in den Entwicklungsländern und den Umbruchländern;

d) Künftige Tätigkeiten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß ihrem Mandat: institutionelle Implikationen,

in Anbetracht dessen, daß die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 1996 innerhalb der Vereinten Nationen eines der wichtigsten zwischenstaatlichen Ereignisse auf dem Gebiet der Wirtschaft und Entwicklung darstellt,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Handels- und Entwicklungsrats, daß die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 27. April

bis 11. Mai 1996 in Midrand (Provinz Gauteng, Südafrika) abgehalten werden soll und daß ihr am 26. April 1996 ein eintägiges Treffen hochrangiger Beamter vorangehen soll,

1. begrüßt mit Genugtuung das großzügige Angebot der südafrikanischen Regierung, Gastgeber der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu sein;

2. beschließt, die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 27. April bis 11. Mai 1996 in Midrand (Provinz Gauteng, Südafrika) anzuberaumen und zuvor am selben Ort am 26. April 1996 ein eintägiges Treffen hochrangiger Beamter abzuhalten;

3. betont die entscheidende Bedeutung der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Prüfung der Themen auf ihrer vorläufigen Tagesordnung<sup>25</sup> und erklärt erneut, daß es notwendig ist, auf dieser Tagung zu konstruktiven und handlungsorientierten Ergebnissen zu gelangen;

4. fordert alle Regierungen auf, ihre umfassende Beteiligung an der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf möglichst hoher politischer Ebene sicherzustellen;

5. bittet den Generalsekretär, einen Fonds einzurichten, zu dem freiwillige Beiträge geleistet werden können mit dem Ziel, die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ermöglichen zu helfen;

6. fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene sowie im Rahmen des ständigen Mechanismus der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen angemessene Vorbereitungen getroffen werden, um positive und handlungsorientierte Ergebnisse zu erleichtern.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/99. Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen mit ihrem Sekretariat, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), eingerichtet hat, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als institutioneller Angelpunkt der Tätigkeiten im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens fungieren soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen bestimmt hat, das für die Koordinierung,

Evaluierung und Überwachung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verantwortlich ist<sup>36</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschlossen hat, vom 3. bis 14. Juni 1996 die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzurichten, das in organisatorischer Hinsicht dem Zentrum eingegliedert sein soll,

mit Genugtuung über die positive Rolle des Zentrums bei der Umsetzung der Globalen Strategie und der die menschlichen Siedlungen betreffenden Aspekte der Agenda 21<sup>18</sup>,

sich dessen bewußt, daß derzeit zwei Drittel der gesamten weltweiten Bevölkerungszunahme in städtischen Gebieten stattfinden, so daß bis zum Jahr 2000 beinahe die Hälfte der Weltbevölkerung in Städten und Großstädten leben wird, und mit Besorgnis feststellend, daß eine hochgradige Verstädterung die Kapazität der Regierungen auf nationaler und lokaler Ebene belastet, die erforderlichen finanziellen, technischen und administrativen Ressourcen für die Erhaltung solcher menschlichen Siedlungen zu mobilisieren,

1. billigt den Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre fünfzehnte Tagung vom 25. April bis 1. Mai 1995 in Nairobi<sup>37</sup>, namentlich ihre Resolution 15/1 über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000<sup>38</sup> und den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Globalen Strategie<sup>39</sup>;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Kommission und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu den auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene stattfindenden Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehalten wird;

3. regt das Zentrum an, seine Beiträge zur Konferenzvorbereitung dem Vorbereitungsausschuß der Konferenz auf seiner dritten Tagung vorzulegen, die vom 5. bis 16. Februar 1996 in New York stattfinden wird.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/100. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) vom

3. bis 14. Juni 1996 abzuhalten und einen Vorbereitungsausschuß sowie ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzusetzen,

der Regierung der Türkei erneut ihren Dank aussprechend für ihr Angebot, die Konferenz auszurichten, die in Istanbul stattfinden soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für die Konferenz bisher erzielt worden sind und im Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine zweite Arbeitstagung<sup>40</sup> sowie im Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Konferenz<sup>41</sup> beschrieben werden,

in Bekräftigung der Bedeutung, die den in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>42</sup> und der Agenda 21<sup>43</sup> aufgeführten Grundsätzen und Konzepten als Orientierungshilfe bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz zukommt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/109 vom 19. Dezember 1994, in der sie unter anderem beschloß, Anfang 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine dritte Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz abzuschließen,

1. billigt den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) über seine zweite Arbeitstagung (Nairobi, 24. April - 5. Mai 1995)<sup>40</sup>, der unter anderem den Beschluß II/1 über die Finanzierung der Konferenz und ihrer Vorbereitungsarbeiten, den Beschluß II/3 über die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses betreffend den Arbeitsplan der Konferenz, insbesondere die Abhaltung von vor der Konferenz stattfindenden Konsultationen am 1. und 2. Juni 1996, die Einsetzung von Ausschüssen und andere Verfahrensfragen und den Beschluß II/4 über die Geschäftsordnung für die Konferenz<sup>44</sup> enthält;

2. beschließt, daß die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 5. bis 16. Februar 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird;

3. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Vorbereitungsausschuß im Fall einer entsprechenden Beschlußfassung zwei Arbeitsgruppen einsetzen kann, die für die Dauer der dritten Tagung zusätzlich zu den Plenarsitzungen zusammentreten;

4. nimmt mit Interesse Kenntnis von der Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Konferenz

<sup>40</sup> Ebd., Beilage 37 (A/50/37).

<sup>41</sup> A/50/519.

<sup>42</sup> Siehe Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>43</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>44</sup> Wie in A/C.2/50/9 und Korr.1 geändert.

<sup>36</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Drelundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum (A/43/8/Add.1).

<sup>37</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 8 und Korrigenda (A/50/8 und Korr.1 und 2).

<sup>38</sup> Ebd., Anhang I, Abschnitt A.

<sup>39</sup> Ebd., Beilage 8A (A/50/8/Add.1).